

## Anlage 6

# Dampfbetriebene Schienenfahrzeuge

Als dampfbetrieben Schienenfahrzeuge zählen:

Dampflokomotiven mit Rostfeuerung Dampflokomotiven mit Öl- oder Gasfeuerung Dampflokomotiven mit Kohlestaubfeuerung

#### **Allgemeines:**

Es sind durch das betriebsdurchführende EVU geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Bränden zu treffen

### Technische Voraussetzungen

Das Risiko einer Brandentstehung sollte soweit ausgeschlossen werden, dass auf Grund der Bauart der Lokomotive ein unkontrollierter Verlust von Heizmaterialien (glühende Kohleteilchen, Öl oder Gasverlust; Verlust von Kohlestaub) weitgehend minimiert wird.

Das betriebsdurchführende EVU ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Dampflokomotive verantwortlich. Triebfahrzeugführer und Heizer müssen die erforderliche Qualifikation und praktische Erfahrungen nachweisen können.

#### Perioden mit erhöhter Brandgefahr

Seitens der KVG kann eine Fahrt mit Dampflokomotiven auf Grund von sehr trockener Witterung untersagt werden. Maßgebend hierzu sind Waldbrandwarnstufen des Freistaat Bayern. Die Untersagung ist dem EVU mindestens 24 Stunden vor Fahrtbeginn mitzuteilen

### Zugpersonal

Das Zugpersonal muss in der Lage sein, festgestellte Entstehungsbrände als Sofortmaßnahme zu bekämpfen. Hierfür hat das EVU im Zug geeignete Mittel mitzuführen.

Bei festgestellten Entstehungsbränden ist in jedem Fall die Feuerwehr und die Zugleitung / Bereitschaft zu verständigen.

#### Verhalten während der Fahrt

Funkenflug ist möglichst zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

Die Bodenklappen des Aschekastens sind vor Beginn der ersten Fahrt gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.

Die Entleerung des Aschekastens ist zu vermeiden.

Muss in Notfällen der Aschekasten entleert werden, hat das Lokpersonal dafür Sorge zu tragen, dass keine Brände entstehen können.

Die Zugleitung ist umgehend mit der Angabe des Standortes – Bahn-km – zu informieren. Bei Notwendigkeit mit dem Zusatz "Feuerwehr wird benötigt"

Das Merkblatt der DB Netz AG (Vordruck 124.0600V01) "Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven" ist zu beachten.